Depotvertreter
Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens aber am 5. November 2012 bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Baar, 13. Oktober 2012

Forbo Holding AG
Im Namen des Verwaltungsrats

Dr. Albert Gnägi
Präsident

Traktandenliste zur ausserordentlichen Generalversammlung der Forbo Holding AG

5. November 2012, 10.00 Uhr (Türöffnung 9.30 Uhr)
Casino Zug, Artherstrasse 2, 6300 Zug

flooring. bonding. movement.

forbo

flooring. bonding. movement.

forbo

1. Kapitalherabsetzung aufgrund des Aktienrückkaufprogramms und entsprechende Statutenänderung
Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 250 000 wird um mindestens CHF 17 982.40 und maximal CHF 25 000 auf CHF 232 017.60 resp. CHF 225 000 durch Vernichtung von mindestens 179 824 Aktien resp. maximal 250 000 Aktien von CHF 0.10 Nennwert, die im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 19. April 2012 bis 8. Oktober 2012 erworben wurden resp. noch bis am 2. November 2012 erworben werden, herabgesetzt. Der Herabsetzungsbetrag wird zur Reduktion des Kontos «eigene Aktien» (Bestandteil der Position «Wertschriften») bzw. zur Aufhebung der für diese eigenen Aktien gebildeten Reserve im Sinne von Artikel 659a Absatz 2 bzw. Artikel 671a des schweizerischen Obligationenrechts (OR) in Höhe des effektiven Herabsetzungsbetrages verwendet.

b) Als Ergebnis des Prüfungsberichts des zugelassenen Revisionsexperten PricewaterhouseCoopers AG nach Artikel 732 Absatz 2 OR wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach der Herabsetzung des Aktienkapitals im maximalen Herabsetzungsbetrag voll gedeckt sind.

c) Bei Vollzug der Kapitalherabsetzung wird § 3 Absatz 1 der Statuten gemäss dem nachfolgenden Text geändert (Änderungen kursiv):

Änderung von § 3 Absatz 1 der Statuten (ausgehend vom maximalen Herabsetzungsbetrag)
«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF *225 000* und ist eingeteilt in *2 250 000* voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.»

d) Der Verwaltungsrat wird beauftragt, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, insbesondere diese dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt gemäss Artikel 733 OR den Gläubigern bekannt zu machen, sowie nach erfolgter Durchführung der Herabsetzung die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

Erläuterungen: Im Rahmen des von der Generalversammlung am 29. April 2011 genehmigten Aktienrückkaufprogramms hat die Forbo Holding AG zwischen 19. April 2012 und 8. Oktober 2012 insgesamt 179 824 Aktien über die 2. Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft. Die Forbo Holding AG kann zusätzlich zu den bereits per 8. Oktober 2012 zurückgekauften Aktien bis 2. November 2012 weitere Aktien, insgesamt jedoch maximal 250 000 Aktien zurückkaufen. Sämtliche im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Aktien sollen nun vernichtet werden.

2. Genehmigung eines neuen Aktienrückkaufprogramms
Der Verwaltungsrat beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von maximal 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals über einen Zeitraum von drei Jahren wahlweise über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange oder auf andere Weise zurückzukaufen. Diese Aktien sind definitiv zur Vernichtung bestimmt und fallen daher nicht unter die 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 des schweizerischen Obligationenrechts. Die notwendige Statutenänderung (Herabsetzung des Aktienkapitals) wird den Aktionären dannzumal zur Genehmigung unterbreitet.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zur Ermächtigung zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms während drei Jahren, um operativ nicht benötigte liquide Mittel an die Aktionäre zurückzuführen. Damit gewinnt Forbo grössere Flexibilität im Interesse einer effizienten Kapitalbewirtschaftung. Aufgrund des vorhandenen Nettobestandes an flüssigen Mitteln und des starken Cashflows werden die Handlungsoptionen für das interne und externe Wachstum nicht eingeschränkt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch vor, das Aktienrückkaufprogramm zu unterbrechen oder zu stoppen, falls dies zur Finanzierung eines verstärkten externen Wachstums notwendig sein sollte.
Der Verwaltungsrat hat ein zweistufiges Verfahren gewählt, bei welchem die Aktionäre an dieser ausserordentlichen Generalversammlung den Grundsatzentscheid fällen und an einer der nächsten Generalversammlungen die Vernichtung der zurückgekauften Aktien beschliessen.

Zutritt zur Generalversammlung
Den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären wird die Einladung per Post zugestellt. Der Einladung wird ein Antwortschein (Teilnahme an der Generalversammlung) beigelegt. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigungen der Aktionäre an der Generalversammlung ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 2. November 2012 massgeblich. Die letzten Aktienbuchmutationen werden bis zum 1. November 2012, 16.00 Uhr, angenommen. Danach wird das Aktienbuch geschlossen.

Vollmachtserteilung
Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, können sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vollmachtserteilung ist der Antwortschein entsprechend mit Name und vollständiger Adresse des Vertreters zu ergänzen und dem Aktienregister zu retournieren. Die Zutrittskarte wird dem bezeichneten Vertreter anschliessend direkt zugestellt.
Es besteht auch die Möglichkeit, sich durch unsere Gesellschaft vertreten zu lassen, indem die auf dem Antwortschein vorgesehene Vollmacht unterzeichnet und dem Aktienregister retourniert wird.
Des Weiteren können Aktionäre Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2G, Postfach 2924, 8021 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR mit ihrer Vertretung beauftragen. Für die Vollmachtserteilung ist die auf dem Antwortschein vorgesehene Vollmacht zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zuzustellen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats folgen und sich dort, wo der Verwaltungsrat keinen Antrag stellt, der Stimme enthalten.